



**tirol**

STÜCK 10 / JAHRGANG 2007

# Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 24. APRIL 2007

- 
20. *Verordnung der Landesregierung vom 20. März 2007 über die Auflassung des Ortschaftsnamens Blaiken*
21. *Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2007 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2006*
22. *Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2007, mit der die Gemeinde-Haushaltsverordnung 2001 geändert wird*
23. *Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2007, mit der die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geändert wird*
- 

## 20. **Verordnung der Landesregierung vom 20. März 2007 über die Auflassung des Ortschaftsnamens Blaiken**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, wird der Beschluss des

Gemeinderates der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser vom 23. Mai 2006, den Ortschaftsnamen Blaiken aufzulassen, genehmigt.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 21. **Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2007 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2006**

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2006, wird verordnet:

### § 1

Der Bauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staats-

bürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 2006 mit 19,34 Euro für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 2006 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 22. Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2007, mit der die Gemeinde-Haushaltsverordnung 2001 geändert wird

Aufgrund der §§ 113 Abs. 2 und 141 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2005, wird verordnet:

### Artikel I

Die Gemeinde-Haushaltsverordnung 2001, LGBL. Nr. 99, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 5 hat zu lauten:

„(4) Zahlungen, die über ein Bankkonto der Gemeinde geleistet werden, sind mittels einer Durchschrift des Ein- oder Auszahlungsbeleges oder durch Protokolle der Datenübertragung (Sendeprotokoll, Nachweisliste, Datenträger-Überweisungsliste usw.) und durch einen vom Kreditinstitut (Bank) erstellten Kontoauszug nachzuweisen. Werden bei Einzahlungen von den Banken Sammelüberweisungen oder Umsatzlisten zur Verfügung gestellt, so hat die Gemeinde von der Bank die Einzelbelege anzufordern.“

2. Im Abs. 1 des § 7 wird in der lit. e nach dem Wort „bestätigen“ der Klammersausdruck „(Kollektivzeichnung)“ eingefügt.

3. Im Abs. 1 des § 8 hat der erste Satz zu lauten:

„Bedienstete, die mit der Einhebung von Barzahlungen betraut sind, haben dem Einzahler über jede Bar-

einzahlung eine Einzahlungsbestätigung auszustellen.“

4. Der bisherige § 24 erhält die Paragraphenbezeichnung „25“ und nach dem § 23 wird folgende Bestimmung als neuer § 24 eingefügt:

„§ 24

### Spareinlagen

Sparerkunden (Sparbücher) über Geldeinlagen der Gemeinde bei Banken haben auf die Gemeinde zu lauten (legitimierte Sparbücher), auch wenn der Guthabenstand weniger als 15.000,- Euro beträgt. § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

5. Der bisherige § 25 erhält die Paragraphenbezeichnung „27“ und nach dem neuen § 25 wird folgende Bestimmung als § 26 eingefügt:

„§ 26

### Gemeindeverbände

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Gemeindeverbände sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Bürgermeister dem Verbandsobmann entspricht.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

## 23. Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2007, mit der die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geändert wird

Aufgrund der §§ 9, 10 und 14 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001, LGBL. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 6/2007, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, LGBL. Nr. 18/1999, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 8/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 21 wird in der lit. c der Ausdruck „nach Maßgabe von Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 98/57/EG des Rates“ durch den Ausdruck „nach Maßgabe von Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 98/57/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 21 wird der Ausdruck „Anhang VI der Richtlinie 98/57/EG des Rates“ durch den Ausdruck „Anhang VI der Richtlinie 98/57/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 21 wird der Ausdruck „Anhang VI Z. 4.1 und 4.2 der Richtlinie 98/57/EG des Rates“ durch den Ausdruck „Anhang VI Z. 4.1 und 4.2 der Richtlinie 98/57/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG“ ersetzt.

4. Der 9. Abschnitt hat zu lauten:

„9. Abschnitt

**Schlussbestimmungen**

§ 26

**Umsetzung von Gemeinschaftsrecht**

Durch diese Verordnung werden die Richtlinie 98/57/EG zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (ABl. L 235 vom 21. August 1998), in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG (ABl. L 206 vom 27. Juli 2006) und die Entscheidung der Kommission 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorga-

nismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft (ABl. L 275/49 vom 25. Oktober 2003) umgesetzt.

§ 27

**In- und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Obstschädlingen, insbesondere der San-José-Schildlaus und der Mittelmeerfruchtfliege, LGBL. Nr. 34/1958, die Kartoffelnematoden-Verordnung, LGBL. Nr. 49/1997, und die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, LGBL. Nr. 99/1997, außer Kraft.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck